

Hausanschluss Wasser

- Die Gesetzliche Grundlage Ihrer Versorgung mit Wasser ist in der Wasserversorgungssatzung (WAS) und der hierzu ergangenen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- Die Gemeinde/Stadt/Markt/ ist bis zur Hauptsperreinrichtung bzw. bis zum Trinkwasserzähler verantwortlich für den einwandfreien Zustand der Trinkwasserqualität. Für die Hausinstallation, also das private Rohrnetz, ist hingegen der Anschlussnehmer verantwortlich.
- Die Hausanschlüsse werden aus nicht leitendem Material hergestellt. Sie sind daher nicht als Schutzerdungen für elektrische Anlagen verwendbar
- Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde/Stadt/ Markt geliefert und eingebaut. Wegen des Einbaus setzen sie sich bitte **rechtzeitig** (mind. 7 Tage vor Ausführung) mit unseren Mitarbeitern in Verbindung (Tel. 09391/6007-215)

Bei einem Ortstermin wird die exakte Lage des Anschlusses geklärt. Nach Fertigstellung erhalten Sie eine detaillierte Endrechnung. Alle auf dem privaten Grundstück anfallenden Kosten für den Wasseranschluss sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

- Eine **Regenwassernutzung** für z. B. WC – Spülung oder Gartenbewässerung ist bei der Gemeinde/Stadt/Markt anzumelden

Als Anlage sind dem Antrag folgende Unterlagen bei zu fügen:

1. Lageplan, auf dem die Straßenfrontlänge, die Führung der Hausanschlussleitung und der Grundriss-Plan (Maßstab 1:1000) dargestellt sind.
2. **Bei Löschwasserbedarf:** Auflage der Bauordnungsbehörde oder Brandschutzdienststelle sowie ein Satz Pläne zusätzlich, aus denen die Anordnung der Löschwasseranlage hervorgeht.
3. **Bei Regen- oder Brauchwassernutzung:** Funktionsschema der Anlage